

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in **Berlin SW 48**,
Wilhelmstraße 119/120.

Das
Bürgerliche Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetz.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. F. André, **W. Greiff**,
a. o. Professor in Göttingen, Amtsrichter in Fürstenwalde,

F. Ritgen, **Dr. H. Anzner**,
Gerichtsassessor in Berlin, II. Staatsanwalt in München.
f. B. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung
des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs,

herausgegeben

von

Dr. A. Ahlles,
Reichsgerichtsrath a. D.

f. B. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben
Kommission.

8°. In ganz Leinen geb. Preis 5 Mk. 50 Pf.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 18. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 18.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Reichsstempelgesetz

(Börsensteuergesetz)

vom 27. April 1894

mit den Ausführungs-Vorschriften, einem Auszug aus
den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen
der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Tabellen und Registern.

Früher — z. B. der Geltung der Gesetze von 1881 u. 1885 —
bearbeitet von

Geh. Regierungsrath **B. Gaupp,**

Siebente vollständig umgearbeitete Auflage

von

P. Loek,

Regierungsassessor.

Mitglied der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin.

Berlin SW.⁴⁸

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
1897.

Vorbemerkung.

Die vorige Ausgabe dieses Buches war, wie auch in der Vorbemerkung zur sechsten Auflage betont ist, lediglich dazu bestimmt, eine Verwerthung des vorhandenen kaum zwei Jahre vorher zusammengestellten Materials für das bereits am 1. Mai 1894 in Kraft getretene neue Reichsstempelgesetz vom 27. April desselben Jahres zu ermöglichen. Es war bei der Bearbeitung davon ausgegangen, daß für die vor dem 1. Mai 1894 abgeschlossenen Geschäfte das bisherige Gesetz noch häufig in Anwendung zu bringen war und daß für die nicht abgeänderten in das neue Gesetz übernommenen Bestimmungen die bis dahin ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts ihre Bedeutung behalten hatten.

Inzwischen ist das neue Gesetz beinahe drei Jahre in der Praxis gehandhabt worden; in dieser Zeit sind in Bezug auf seine Auslegung — wie das bei neuen und besonders schwierigen Gesetzen nicht anders zu erwarten ist — zahlreiche Verwaltungsentscheidungen und Gerichtsurtheile ergangen, die aber dazu beigetragen haben, die erforderliche Klarheit zu verschaffen, so daß

man jetzt wohl behaupten kann, daß die mit seiner Handhabung betrauten Behörden wie der betheiligte Handelsstand sich in den Geist des Gesetzes eingelebt haben.

Der Allgemeinheit, besonders aber den gedachten Behörden wie den zur täglichen Anwendung der Gesetzesvorschriften genöthigten Bankinstituten, den Gerichten und Rechtsanwälten in einer nach der Paragraphenfolge des Gesetzes und der Nummerfolge der Ausführungsvorschriften geordneten Ausgabe unter jedesmalligem Hinweis auch auf die zur Auslegung unbedingt erforderlichen und deshalb gleichzeitig wiedergegebenen Motive, Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen das vorhandene reichhaltige Material anzubieten und damit die Anwendung des Gesetzes wesentlich zu erleichtern, bezweckt vorliegendes Buch.

In einem Anhange sind Tabellen zur Berechnung der Abgabe nach den verschiedenen Tarifnummern und am Schluß zur schnellen Orientirung ein chronologisches und ein ausführliches Sachregister beigelegt.

Berlin, im April 1897.

Abkürzungen.

- Abf. = Absatz.
Allg. Anw. = Allgemeine Anweisung des Bundesraths vom 25. September 1885, betreffend einige bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes zu befolgende Grundsätze.
art. = Artikel.
A. V. oder Ausf. : Vorschr. A. B. = Ausführungs-: Vorschriften des Bundesraths.
Bd. = Band.
Beil. = Beilage zum Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger.
B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt.
C. Bl. f. d. D. R. oder R. G. Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
C. Bl. = Centralblatt der Preussischen Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung.
Circ.-Verf. = Circular-Verfügung.
C. P. O. = Civil-Prozess-Ordnung.
d. G. = dieses Gesetzes.
D. R. Anz. = Deutscher Reichs- und Preuss. Staatsanzeiger.
Druckf. = Drucksachen zu den Reichstags-Verhandlungen.
Erl. = Erlaß.
Entsch. in C. S. oder in Civilf. = Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen.
Entsch. in Straff. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Erl. d. R. G. (I—IV. — 1—3) = Erkenntniß des Reichsgerichts (erster bis vierter Civilsenat — erster bis dritter Strafsenat).
F. M. oder Fin.-Min. = Finanz-Minister.

F. M. E. oder F. M. N. = Finanz-Ministerial-Erlaß, Finanz-Ministerial-Reskript.

G. S. = Preussische Gesetz-Sammlung.

H. G. B. = Handelsgesetzbuch.

Komm.-Ber. oder R. B. = Bericht der Kommission des Reichstages.

Kab. D. = Kabinetts-Ordre.

KleinLoß = Die Reichsstempelgesetze von H. KleinLoß. Berlin 1894. H. W. Müller's Verlag.

M. B. = Preussisches Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.

Min. d. I. = Minister des Innern.

Not. = Motive.

Neumann = Das Börsensteuergesetz von H. Neumann. Berlin 1885. Franz Siemenroth's Verlag.

Pulß = D. Pulß. Die Börsensteuer. Frankfurt a. M. 1894. Wahler & Waldschmidt.

P. St. D. oder Prov. St. Dir. = Provinzial-Steuer-Direktor.

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.

R. G. = Reichsgericht.

R. G. E. = Reichsgerichts-Entscheidung.

R. St. G. = Reichsstempelgesetz.

R. St. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.

S. = Seite.

Schlag = Das Reichsstempelgesetz von Schlag. Berlin 1894. Verlag von Siemenroth & Worms.

St. = Stempel.

Sten.-Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages.

B. = Verordnung.

Vgl. = Vergleich.

vorl. = vorletzter.

W. St. St. G. = Wechselstempelsteuergesetz.

z. B. = zum Beispiel.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.

Seite

- A. Reichsstempelgesetz nebst den Ausführungs-Vorschriften A, den Mustern a bis h und dem Tarif 11—131
- B. Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Reichsstempelgesetz zu entrichtenden Abgaben 132—143
- C. Allgemeine Anweisung betreffend einige bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes zu befolgende Grundsätze 144—150

II. Abschnitt

enthaltend Auszüge aus den Materialen zu den Reichsgesetzen vom 1. Juli 1881, 29. Mai 1885 und 27. April 1894 (Motiven, Berichten der bezüglichen Kommissionen des Reichstages und den Reichstagsverhandlungen 151—248

III. Abschnitt

Seite

enthaltend Verfügungen und Erlasse der Verwaltungsbehörden, insbesondere des königlich preussischen Finanzministeriums, sowie Entscheidungen der Gerichte, vorzüglich des Reichsgerichts	249—456
--	---------

Anhang.

Tabellen zur Berechnung der Stempelabgabe .	457—475
---	---------

Register.

Chronologisches Register	476—483
Sachregister	484—507

I. Abschnitt.

A. Reichsstempelgesetz nebst Tarif, Ausführungs-
Vorschriften A und Muster a bis h.

Reichsstempelgesetz^{1) 2)}

vom 27. April 1894.

(Reichs-Gesetz-Bl. S. 381.)

§ 1.³⁾

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1. [Nr. 2165.] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, 1. Juli 1881 vom 29. Mai 1885. Vom 27. April 1894. R. G. Bl. S. 369 ff.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: — es folgen die Artikel I und II.

Artikel III.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schluß, den 27. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

2. [Nr. 2166.] Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Reichsstempelgesetzes. Vom 27. April 1894. R.G.Bl. S. 381 ff.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 27. April 1894 wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 wird der Text des Reichsstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 27. April 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

3. Vgl. Abschn. II Anm. 1 und Abschn. III Anm. 1 und 2.

Ausführungs-Vorschriften^{*)} A.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummern 1 bis 3) und von Lotterielosen (Tarifnummer 5) zuständig sind, sowie die zur Erhebung der in der

Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, insbesondere zum Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Formulare befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 39 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht⁴⁾. Soweit eine solche Bestimmung nach Massgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht;¹⁾ etwaige Veränderungen bezüglich der zur Abstempelung der Werthpapiere (Tarifnummern 1 bis 3) und der Lotterieloose (Tarifnummer 5) zuständigen Stellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genussscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, München, Mannheim und Strassburg i. E.

4. Die Ausführungs-Vorschriften A und B sind im R.G.B. Nr. 18 S. 121 ff. Jahrgang 1894 und im G.B. S. 245 ff. Jahrgang 1894 abgedruckt.

5. Wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungs-Vorschriften siehe die Strafbestimmung im § 34 b. G.

6. Ein Verzeichniß derjenigen preussischen Steuerstellen in Berlin und der Provinz Brandenburg, welche

- A. zur Erhebung der Reichsstempelabgabe sowie zur Abstempelung der Aktien, Renten, Schuldschreibungen, Lotterieloose (Tarif Nr. 1—3, Befreiung zu Tarif Nr. 1, Anmerkung zu Tarif Nr. 1 und 2 Abs. 2, Tarif Nr. 5),
- B. zur Erhebung der im Tarif Nr. 4 angeordneten Abgabe und zwar

- a. zum Verkauf von Reichsstempelmarken und gestempelten Formularen zu Schlußnoten, auch zur Verabfolgung ungestempelter Formulare,
- b. zur Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten Betrage und zur Abstempelung von Vertragsurkunden,
- c. zum Verkauf von Reichsstempelmarken und Verabfolgung ungestempelter Formulare,
- d. zur Entgegennahme von Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei

zuständig sind, ist abgedruckt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam Jahrgang 1894 S. 450/451 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Frankfurt Jahrgang 1894 S. 321/322.

7. Die Veröffentlichung siehe im R.G.Bl. für 1881 S. 387 ff., 409, 420, 424, 431, 436, und ebend. Jahrgang 1888 S. 16 ff.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2.^a)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzuliegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Besteuerung durch

rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

8. Bgl. Abschn. II Anm. 2 und Abschn. III Anm. 3 und 4.

Ausf.-V. A. zu § 2 des Gesetzes.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern⁹⁾ a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung¹⁰⁾ einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine etc. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung etc.) und Benennung, sowie nach Serie, Litera und Nummer geordnet aufzuführen.

9. Die Muster a bis h befinden sich am Schluß dieses Abschnittes IA.

10. Bgl. Abschn. III Anm. 4.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung in dieselbe unter Zugrundelegung der fremden Währung und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgiltigen fremden Währung zu erfolgen.*)^{10a)}

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet

Berechnung der Reichsstempelabgabe sind gegenwärtig für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 Mark
1 Mark Banco	1,50 "
1 österreichischer Gulden Gold	2,00 "
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 "
1 österreichische Krone	0,85 "
1 Pfund Sterling	20,40 "
1 Franz, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 "
1 spanischer Piafter	4,00 "
100 spanische Realen	21,00 "
1 portugiesischer Milreis	4,50 "
1 türkischer Piafter	0,18 "
1 rumänischer Piafter	0,30 "
1 rumänischer Leu	0,80 "
1 polnischer Gulden	0,33 "
1 russischer Silberrubel	2,25 "
1 russischer Goldrubel	3,20 "
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 "
1 dänischer Riksdaler	2,25 "
1 schwedischer Riksdaler	1,125 "
1 Speziess Riksdaler	4,50 "
1 amerikanischer Dollar	4,25 "

werden kann. Jede Quittung muss, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelde Registers, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

10a. Vgl. auch § 3 der Bef. des Reichsfinanzlers vom 11. 12. 96 zu § 42 des Börsenges. v. 22. 6. 96.

4. Die Abstempelung erfolgt ausschliesslich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.¹¹⁾ Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes 1½, oder EINS VOM HUNDERT bzw. SECHS, FUENF, VIER, ZWEI oder EINS VOM TAUSFND bzw. FUENF MARK, DREI MARK oder FUENFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrisslinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungs-

zeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet. **)

11. Kann auch auf Formularen zu Werthpapieren im Voraus gesehen. Vgl. Abschn. III Anm. 3.

**) Die nach den „Ausnahmen“ zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Bierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuerfuges von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Absf. 2 der Ausführungs-Vorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ versteuerten ausländischen Werthpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“, sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Absf. 3 der Ausführungs-Vorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralblatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgeordneten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuerfuges von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 4 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuerfüge von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Centralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte

5. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuss von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäss den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuss versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, dass die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuss unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung

indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

Gemäss Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Centralblatt S. 74) wird der Stempel-
aufdruck auf die Stücke

1. der $4\frac{1}{2}$ procentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der $4\frac{1}{2}$ procentigen äusseren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888 nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, dass der Vorschuss die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen

6. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (Ziffer 4) bei dem Quitungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmässige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 18

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu § 2 und Abs. 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

7. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmässige Betrag der Stempel-

abgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrages der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung¹²⁾ nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien etc. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke, sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchern, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrages und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien etc. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige,

unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung des versteuerten Betrages derselben in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinnscheine und die Anweisungen zur Abhebung derselben beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinnscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldeungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien etc., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die obenbezeichnete

Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrages oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung, sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

12. Bgl. Abschn. III Anm. 128 bis 131.

Zu § 2 und Tarifnummer 1, Befreiung.

8. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, dass die Voraussetzungen¹³⁾ der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuereinschreibungsbehörde ihres Bezirks einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen lässt.^{13a)}

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschliessliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempe-
lung¹⁴⁾ der Aktien etc. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Grösse und Zeichnung dem in Ziffer 4 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSSTEMPELABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

13. Vgl. Abschn. II Anm. 27.

13 a. Falls die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift nicht vorliegen, weist bereits der Prov. St. Dir. den Antrag zurück. F. M. G. v. 15. Dez. 1896 III 16877.

14. Zur stempelfreien Abstempe-
lung der Aktien nach der Befreiungsvorschrift zu Tarif Nr. 1 ist für Berlin und die Provinz Brandenburg allein das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin ermächtigt. F. M. G. v. 20. Juli 1894, C. Bl. S. 421.

§ 3.¹⁵⁾

Ausländische Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft¹⁶⁾ von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden,¹⁷⁾ sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Werthpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgiebt,¹⁸⁾

veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden ¹⁹⁾ damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Besteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent ¹⁹⁾ oder in anderer Eigenschaft ²⁰⁾ an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte theilgenommen hat. ²¹⁾

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet. ²²⁾

15. Vgl. Abschn. II Anm. 3, 28 und 31 und Abschn. III Anm. 5 bis 12.

16. Vgl. Art. 321 S. G. B.: Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Der Ort, wo die Annahmeerklärung abgesandt wird, ist Ort des Vertragsschlusses. Entsch. des R. D. G. v. 25. Juni 1872. Entsch. Bd. 7 S. 71.

17. Vgl. Anm. zu Tarifnummer 1 und 2.

18. Vgl. Abschn. III Anm. 8, 10 und 152.

19. Vgl. § 35 d. G.

20. Vgl. Abschn. II Anm. 3 litt. b.

21. Vgl. Abschn. III Anm. 11.

22. Vgl. Abschn. III Anm. 12.

§ 4.²³⁾

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt²⁴⁾ werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefördert wird, hat der Emittent²⁴⁾ hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

23. Vgl. Abschn. II Anm. 4, Abschn. III Anm. 13 bis 16 und Allg. Anw. Nr. 6 A bis C in Abschn. I C.

24. Vgl. Abschn. III Anm. 13, 14 und 16, ferner über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel §§ 36 ff. des Börsenges. v. 22. Juni 1896 und die Bekanntm. des Reichsk. v. 11. Dez. 1896 zu § 42 l. c.; über die Haftung des Emittenten §§ 43 bis 47 l. c. und über die Zeit der amtlichen Feststellung des Preises für zur öffentlichen Zeichnung aufgelegte Werthpapiere § 40 eod.

Ausf.-B. A zu § 4 des Gesetzes.

9. Die im § 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster^{c^{24a)}} zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat

der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

24a. Die Muster sind hinter dem Tarif abgedruckt.

§ 5.²⁵⁾

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Tage, Sporteln u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft zc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken²⁶⁾ (Indossamenten,²⁷⁾ Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.²⁸⁾

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

25. Vgl. Abschn. II Anm. 5 und Abschn. III Anm. 17 bis 19.

26. Vgl. Abschn. III Anm. 18.

27. Vgl. Abschn. III Anm. 19, 87 und 68.

28. Ueber Außer- und Inkurssetzung vgl. Abschn. II Anm. 5 litt. a.

§ 6.²⁹⁾

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen²⁹⁾ inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurtheilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen.³¹⁾ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Werthpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Werthpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1a und 2a festgesetzten Sätzen zu verstemeln.³²⁾

Werthpapiere,³³⁾ welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses,³⁴⁾ ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Controlvorschriften genügt worden ist.

29. Vgl. Abschn. II Anm. 6 und Abschn. III Anm. 20 bis 31.

30. Vgl. Abschn. III Anm. 21, 22.

31. Vgl. Abschn. III Anm. 25.

32. Vgl. Ausf.-Vorschr. B. Nr. 1 Absf. 3 in Abschn. I Buchst. B.

33. Vgl. Abschn. II Anm. 6 Ziffer b und wegen verschiedener Appoints der Werthpapiere ebenda Ziffer c.

34. Vgl. Abschn. III Anm. 26 und 27.

Ausf.=V. A zu § 6 Absf. 1.

10. Für die vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften für dieselben fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Mai 1894 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, dass für nach dem 30 April 1894 ausgegebene inländische Aktien u. s. w., auf welche vor dem 1. Mai 1894 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 27 April 1894 nur für die von dem 1. Mai 1894 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) ausser dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 sinngemässe Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Mai 1894 erfolgt und über einen Ab-

gabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Als Tag der Ausstellung gilt das auf den ausländischen Werthpapieren hierfür angegebene Datum.^{34a)} Ist der Steuerstelle bekannt, dass die letztere Angabe unrichtig und das zu versteuernde Werthpapier thatsächlich erst nach dem 30. April 1894 ausgestellt ist, so ist der volle Abgabensatz des Gesetzes vom 27. April 1894 in Anwendung zu bringen.

34a. Bgl. Abschn. III Ann. 127.

Zu § 6 Abs. 2.

11. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniss anzugeben und überdies der Beweis zu führen, dass die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmässig versteuert oder steuerfrei sind.

Die Befreiung findet u. A. keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge oder einen anderen Zinssatz lauten, als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie von einem anderen Verpflichteten allein oder mit dem bisherigen Verpflichteten, ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber, statt, wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke, auf den Namen lauten oder umgekehrt und dergleichen mehr.³⁴⁾

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Ab-

gabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 7, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 bis 5 sinngemässe Anwendung.

Die Befreiung aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 7.²⁹⁾

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande³⁰⁾ abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten.^{30) 31)} Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes³⁰⁾ zu Stande gekommen sind.

35. Vgl. Abschn. II Anm. 7 und Abschn. III Anm. 32, auch § 9 Abs. 2 d. G.

36. Wie in diesem Fall hinsichtlich des Doppelformulars der Schlußnote zu verfahren ist, s. U. V. A. Nr. 22 bei § 10 d. G.

37. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich auf einer Vertragsseite als Kontrahenten betheiligte sind und auch nur einer von ihnen im Inland wohnhaft ist, vgl. Neumann S. 19, s. auch Abschn. II Anm. 10 zu § 10 d. G.

38. Wegen der Zeit der Ausstellung der Schlußnote s. U. V. A. Nr. 26 bei § 16 d. G.

§ 8.³⁰⁾

Bedingte ⁴⁰⁾ Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

⁴¹⁾ Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt ⁴²⁾ unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

⁴³⁾ Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Artikel 360 des Handelsgesetzbuchs) ⁴⁴⁾ ⁴⁵⁾ abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als

auch für das Abwicklungsgeschäft⁴⁵⁾ zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des §. 12 Absatz 2 eintritt.

⁴⁶⁾ Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“)^{46a)} abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe)⁴⁷⁾ ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktag gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues, abgabepflichtiges Geschäft.^{47a)}

39. Vgl. Abschn. II Anm. 8 und Abschn. III Anm. 33 bis 42, Anm. 170 Ziffer 2, 173 bis 175, 204 und 205, sowie § 16 d. G.

40. Vgl. Abschn. II Anm. 8 litt. a.

41. Vgl. Allg. Anw. Nr. 8 B. im Abschn. I C.

42. Vgl. Abschn. II Anm. 8 litt. b.

43. Vgl. Allg. Anw. Nr. 10 in Abschn. I C.

44. O. G. B. Art. 360 Abi. 1: „Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.“

44a. Ueber die Verpflichtung des Einkaufskommissionärs s. Bankdepotgef. v. 5. Juli 1896, §§ 3 und 7.

45. Vgl. Abschn. III Anm. 37 bis 39.

46. Vgl. Allg. Anw. Nr. 11 in Abschn. I C.

46a. Ueber die Frage, wer zur Entrichtung der Abgabe in diesem Fall zunächst verpflichtet, und wie die Schlussnote auszustellen ist, vgl. Neumann S. 46.

47. Vgl. Abschn. II Anm. 8 litt. d und Abschn. III Anm. 42.

47 a. Siehe die beiden Notizen * und ** in Abschn. II zu Anm. 8 litt. c und d.

Ausf.-B. A zu § 8 Absf. 1 des Gesetzes.

15. Bei sogenannten Circa-Geschäften⁴⁸⁾ ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 41 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

48. Vgl. Abschn. III Anm. 205.

§ 9.⁴⁹⁾

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst^{49a)} verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler⁴⁹⁾ abgeschlossen ist, dieser,
andernfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 8 Absatz 3), der Kommissionär,⁴⁹⁾
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.⁴⁹⁾

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 7 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

49. Vgl. Abschn. II Anm. 9 und Abschn. III Anm. 43 bis 45.

49a. Vgl. Abschn. II. Anm. 9 litt. e und Abschn. III Anm. 52.

50. Vgl. Abschn. II Anm. 9 litt. a und b und Abschn. III Anm. 43 und 44.

51. Vgl. Abschn. II Anm. 9 litt. c.

52. Vgl. Abschn. II Anm. 9 litt. d.

§ 10.⁵³⁾

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers⁵⁴⁾ und der Kontrahenten,⁵⁵⁾ den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempel-

marken zu versehenen Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte⁵⁴⁾ für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlussnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlussnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§. 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.⁵⁵⁾

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.⁵⁷⁾

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlussnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.⁵⁶⁾

53. Vgl. Abschn. II Anm. 10 und Abschn. III Anm. 46 und 47.

54. Vgl. Abschn. III Anm. 46.

55. Vgl. Abschn. II Anm. 10.

56. Strafbestimmungen f. bei §§ 19, 21, 34 d. G.

57. Strafbestimmung f. bei § 21 d. G.

58. Strafbestimmung f. bei § 34 d. G.

Ausf.-B. A zu § 10 des Gesetzes.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte.

12. Die Schlussnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes⁵⁹⁾ des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

59. Bgl. A. B. A Nr. 18 Abs. 1 bei § 10 b. G.

Ausf.-B. A zu §§ 10, 11 und 31 des Gesetzes.

16. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlussnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.⁶⁰⁾

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äusseren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und ausserdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4 b) tragen ausserdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“ Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Formulare zu Schlussnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d.^{60a)} Dieselben sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder

Muster a.

2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, dass vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, dass bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlussnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

59 a. Siehe das Muster hinter dem Tarif.

17. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben,⁹⁰⁾ für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, dass je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben.⁶¹⁾ Allgemeine übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8 Oktbr. 95, 7. Septbr. 97).

Ausserdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlussnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile der letzteren befinden, hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck

bezeichneten Stelle zu stehen; es muss aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.⁶²⁾

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen⁶³⁾ (§ 32 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4 a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4 b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

60. Vgl. A. B. B Nr. 6 in Abschn. I B.

Stempelmarken und gestempelte Schlussnotenformulare für Waarengeschäfte mit dem in der A. B. No. 16 vorgeschriebenen Aufdruck hat auch die Reichsdruckerei herzustellen. S. M. E. v. 16. Juni 1894, III 7076 C. H. S. 395.

61. Vgl. Abschn. III Anm. 48.

62. Vgl. Abschn. III. Anm. 49.

63. Vgl. § 32 d. G. und Abschn. III Anm. 92.

18. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlussnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, dass dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und dass jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält;⁶⁴⁾ insofern die Formulare nicht in der nachstehend be-

zeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei⁶⁵⁾ gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlussnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 16 Absatz 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers,⁶⁶⁾ oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e^{67a)} der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dieselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlasst die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der ent-

Muster e.

standenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare lässt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle⁶⁴⁾ hat nach der Bestimmung unter Ziffer 16 Absatz 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlussnoten ist nach Massgabe der unter Ziffer 17 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

64. Vgl. Abschn. III Anm. 49 und 50.

65. Vgl. Abschn. III Anm. 51.

65 a. Siehe das Muster hinter dem Tarif.

66. Vgl. Abschn. III Anm. 52 letzter Abs.

19. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 17 zu bewirken.

20. Wenn im Falle des § 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schluss-

note der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlussnote aufzukleben und nach Massgabe der Bestimmung unter Ziffer 17 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise erichtlich zu machen.

21. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlussnoten dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden.

22. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlussnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent das Doppelformular der Schlussnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlussnote ist zu durchstreichen.

§ 11.⁶¹⁾

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verpflichteten Kontrahenten (§ 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabchlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schluß-

note überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im §. 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.^{68) 69)}

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 9. Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.^{68) 69)}

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete⁷⁰⁾ die ihm nach §. 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.⁷¹⁾

67. Vgl. Abschn. II Anm. 11.

68. Strafbestimmungen f. bei § 19 d. G.

69. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren i. U. B. A. Nr. 20 bei § 10 d. G.

70. Siehe § 9 d. G.

71. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Vgl. Abschn. II Anm. 11.

Ausf. = B. A zu § 11 Absf. 3 des Gesetzes.

23. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des § 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der

die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlussnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Fernere Ausführungs-Vorschriften A zu § 11 siehe bei § 10 des Gesetzes.

§ 12.⁷²⁾

⁷²⁾ Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuerfakt unterliegen ⁷⁴⁾ und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwerthe der Geschäfte zu berechnen.

⁷³⁾ Wird bei Kommissionsgeschäften ⁷⁵⁾ für einen auswärtigen ⁷⁶⁾ Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§. 14) in seinen Händen befindet. ⁷⁷⁾

⁷⁸⁾ Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 be-

zeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, bezw. derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft),⁸⁰⁾ so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

72. Vgl. Abschn. II Anm. 12 und Abschn. III Anm. 53 bis 56.

73. Vgl. Tarif 4 Befreiungen 1 Abf. 2.

74. Vgl. Abschn. II Anm. 12 litt. b.

75. Vgl. § 8 Abf. 2 b. G., Allg. Anw. Nr. 12 und Abschn. II Anm. 12 litt. c.

76. Vgl. Abschn. III Anm. 53 und 207.

77. Vgl. Abschn. II Anm. 12 litt. d und über die Verpflichtung des auswärtigen Kommittenten § 8 des Bankbepotgef. v. 5. Juli 1896.

78. Strafbestimmung f. bei § 19 b. G.

79. Vgl. Abschn. II Anm. 12 litt. e.

80. Ueber das Wesen des Reportgeschäftes f. das ausführliche R.G.G. vom 26. Sept. 1887. Entsch. in U.S. Bd. 19 S. 145.

Ausf.-V. A zu § 12 Abf. 3 des Gesetzes.

23a. Schlussnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des § 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.

§ 13.⁸¹⁾

Tauschgeschäfte,⁸²⁾ bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen

von Werthpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung⁸³⁾ Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche⁸⁴⁾ für die Rücklieferung der Werthpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft“ enthalten.⁸⁵⁾

81. Vgl. Allg. Anw. Nr. 2 und 3 Abs. 2, Abschn. II Anm. 13 und Abschn. III Anm. 57 bis 59.

82. Vgl. Abschn. III Anm. 57 und 58.

83. Vgl. Abschn. II Anm. 12 litt. b.

84. Vgl. Abschn. III Anm. 59.

85. Strafbestimmung f. bei § 19 b. G.

§ 14.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge nummerirt⁸⁶⁾ von den im §. 39 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.⁸⁷⁾

86. Vgl. Abschn. III Num. 60 und 61.

87. Strafbestimmung f. bei § 21 d. G.

§ 15.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs⁸⁶⁾ zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§. 9, 10, 11, 12, 14 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen;⁸⁷⁾ diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§. 7 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.⁸⁸⁾

88. Udg. D. G. B. Artikel 28: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind“ 2c.

89. Vgl. U. B. A. Nr. 25 Abs. 2 und 3 bei § 16 d. G.

90. Strafbestimmung f. bei § 34 d. G.

Ausf. = B. A zu § 15 des Gesetzes.

24. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des

Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der Ziffer 16 Absatz 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

§ 16.⁹¹⁾

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben solange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

91. Vgl. die Anmerkungen zu § 8 Abs. 1 d. G.

Ausf.-V. A zu § 16 des Gesetzes.

25. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl

nach Massgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Schlussnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, dass die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlussnote einschliesslich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Massgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlussnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlussnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Massgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde bzw. auch auf den mehreren Stücken derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, dass die Erhebung der Reichstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§ 10 und 11, sowie im § 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

26. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgehenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs,²²) für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe

in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluss.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§ 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

92. Art. 321 S. G. B. ist bei § 3 d. G. abgedruckt.

§ 17.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit⁹²⁾ verabfolgt werden.

93. Bgl. Abschn. III Anm. 62.

Ausf.-B. A zu § 17 des Gesetzes.

27. Nach Massgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit^{93a)} dürfen gestempelte Formulare (Ziffer 16) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit⁹¹⁾ amtlich gestempelt werden (Ziffer 18). Abgabebeträge unter 50 Mark werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.